

Merkblatt

Schutzmassnahmen für den Schulhausaufenthalt ab dem 23. Oktober 2020

Das Ziel dieser Schutzmassnahmen im Schulumfeld der SfG BB ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind einzuhalten. Alle Personen im Schulhaus sind angehalten, sich risikoarm zu verhalten und die SwissCovid App einzusetzen.

1. Zutritt und Aufenthalt im Schulhaus

- a. In den Schulhäusern der Schule für Gestaltung Bern und Biel gilt generell Maskentragepflicht.
- b. Die Signaletik in den Schulhäusern ist verbindlich.
- c. Während des Unterrichts entscheiden die Lehrpersonen ob die Masken abgelegt werden dürfen, falls die Abstandsregeln von 1,5 Metern eingehalten werden können.
- d. Nach den Herbstferien bringen Lernende/Studierende/Kursteilnehmende eigene Masken mit.

2. Vorgehen bei Verdachtsfällen

- a. Personen, welche die folgenden Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns. Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19 Erkrankung betrachtet.
- b. Lernende/Studierende/Kursteilnehmende mit Krankheitssymptomen im Schulhaus melden sich unverzüglich bei der Klassenlehrperson/Studiengangleitung oder beim Sekretariat.
- c. Lernende/Studierende/Kursteilnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause in Selbstisolation, kontaktieren ihren Arzt oder Ärztin und informieren die Klassenlehrpersonen/Studiengangleitungen oder das Sekretariat.
- d. Falls ein positiver Covid-19 Fall auftritt, müssen die Lernenden derselben Klasse nicht in Quarantäne geschickt werden, sofern die Schutzkonzepte eingehalten wurden und Lehrpersonen und Lernende im Unterricht Maske getragen haben.
- e. Wer sich in Risikoländern aufgehalten hat, begibt sich gemäss BAG-Vorgaben in Quarantäne. Die Klassenlehrpersonen/Studienleitungen sind zu informieren.
- f. Eine allfällige Quarantäne wird durch das Kantonsarztamt (KAZA) angeordnet.

3. Distanz- und Hygienemassnahmen im Unterricht

Alle Personen, die im Schulhaus verkehren, halten die empfohlenen Hygieneregeln ein (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

- a. Wir halten zu allen Personen und zu jedem Zeitpunkt auf dem gesamten Schulareal den Abstand von 1,5 Metern ein. Wenn dies nicht möglich ist gilt Maskentragepflicht.
- b. Wir waschen und desinfizieren regelmässig die Hände. Desinfektionsmittel steht bei den Hauseingängen bereit.
- c. Wir vermeiden körperliche Berührungen wie Händeschütteln oder Umarmungen.
- d. Der Sportunterricht findet so oft wie möglich im Freien statt, sofern es das Wetter erlaubt. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten wird verzichtet.
- e. Ballspiele sind untersagt (technisches und taktisches Training ist möglich).
- f. Bei grosser Nähe und geringer Intensität (z.B. Helfen, Sichern im Geräteturnen) sind Schmutzmasken Pflicht.
- g. Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert (z.B. Baseball-Handschuhe, Torwartausrüstung beim Unihockey).
- h. Für die Garderoben und Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben den Abstand einzuhalten. In den Garderoben gilt Maskentragepflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- i. Die Sitzordnung in den Unterrichtsräumen darf nicht verändert werden.
- j. Es dürfen keine zusätzlichen Stühle und Arbeitstische in den Gängen oder den Schulzimmern platziert werden.
- k. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion.
- l. Maschinen, Geräte, Schreib- und Malmaterial etc. setzen wir, wenn immer möglich personifiziert ein und desinfizieren es vor und nach dem Gebrauch.
- m. Computer, Tastaturen und Mäuse werden vor und nach dem Unterricht desinfiziert. Dafür darf nur das von der Lehrperson zu Verfügung gestellte Material verwendet werden.
- n. Sämtliche benutzte Arbeitsflächen und Geräte desinfizieren wir regelmässig
- o. Türen (Zimmertüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren etc.) lassen wir wo möglich offen.
- p. Bei Einzelbesprechungen bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt in erster Priorität Maskenpflicht, mögliche Alternative sind auch Trennwände.
- q. Für spezielle Situationen benutzen wir generell Schutzmasken, wie z.B. bei Arbeitsanleitungen an Maschinen, Computern oder Geräten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

4. Pausen und Mittagessen

- a. Wir notieren uns die Uhrzeit, wann wir im Restaurant 2B konsumieren. Diese Notizen müssen 10 Tage aufbewahrt werden.
- b. Beim Zirkulieren in der Mensa gilt Maskenpflicht, an den Tischen halten wir uns an die Hygiene- und Verhaltensregeln des Restaurants 2B.
- c. Nur im Restaurant 2B und im Aussenbereich der Schule darf gegessen werden. Im Treppenhaus, in den Gängen sowie in den Unterrichtsräumen ist das Essen und Trinken untersagt.
- d. Wenn immer möglich machen wir gestaffelt Pausen und verbringen die Pausen im Freien.
- e. Im Aussenbereich halten wir Abstand von 1,5 Metern und dort wo nicht möglich gilt Maskentragepflicht. Im Aussenbereich gilt konsequent die Distanzregel ab Gruppen von 2 Personen.
- f. Wir arbeiten nicht an den Tischen im Restaurant.

5. Verlassen des Schulhauses

- a. Nach Schulschluss verlassen wir das Schulareal.
- b. Auf dem Nachhauseweg halten wir uns an die vom Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln.